



STATUTEN

Argovia Pirates American Football Club

Gegründet am 28.03.2014

Fassung vom 15. Januar 2022

Post-Anschrift:
c/o Chris Rummel, Mitglied Präsidium
Bifangstrasse 30, 5610 Wohlen

I. Name und Sitz

Art. 1 Der American Football Club „Argovia Pirates“ (im Folgenden „der Verein“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5033 Buchs/AG.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des American Football Sports sowie die Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereins.

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen American Football Verbandes (SAFV).

Art. 4 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die Ethik-Charta im Sport (Anhang 1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

III. Mitgliedschaft

a) Mitgliederkategorien

Art. 5 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

- Tacklespieler:
 - Tackle Seniors (Seniors, ab 19 Jahren)
 - Juniorenmitglieder Tackle Juniors U19 (16 - 19 Jahre)
- Flagspieler:
 - Flag Ultimate Seniors (Seniors, ab 16 Jahren)
 - Jugendmitglieder Flag Juniors U16 (13 - 16 Jahre)
 - Kids Flag Juniors U13 (10 - 13 Jahre)

b) Ehrenmitglieder

c) Freimitglieder

d) Gönner, Supporter, Passivmitglieder

e) Helfer

f) Alumni

Art. 6 Massgebend für die Einteilung in die Alterskategorien der Aktivmitglieder ist das Kalenderjahr, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird.

Art. 7 Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Aktivmitglieder ab dem Erreichen des 16. Altersjahres
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 8 Aktivmitglieder sind Spieler aller Alterskategorien gem. Art. 5 vorstehend. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag gem. Art. 20 ff. nachstehend und haben ab dem Erreichen des 16. Altersjahres Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um die Argovia Pirates oder den American Football Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, haben jedoch keine Beitragspflicht.

Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag zur Wahl. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Vorschlag. Um dem tieferen Sinn der Ehrung gerecht zu werden, ist für deren Verleihung absolute Zurückhaltung geboten.

- Art. 10 Freimitglieder sind natürliche Personen, die im Verein eine dauerhafte Funktion als Vorstandsmitglied, Revisor, Referee, Teammanager oder Coach, etc. wahrnehmen. Diese Funktion kann zusätzlich zur Funktion als Aktiv- oder Ehrenmitglied wahrgenommen werden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, haben jedoch keine Beitragspflicht. Über eine Aufwandsentschädigung und deren Höhe für Freimitglieder entscheidet die Generalversammlung jährlich.
- Art. 11 Passivmitglieder, Gönner und Supporter sind natürliche und juristische Personen, die den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie zahlen einen Gönner- resp. Passivmitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 12 Helfer sind natürliche Personen, die den Verein gelegentlich mit freiwilliger Arbeit unterstützen. Sie haben keine Beitragspflicht und kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 13 Alumnimitglieder sind ehemalige Aktiv- und Freimitglieder, die nicht in eine der vorgenannten Kategorien fallen. Sie haben keine Beitragspflicht und weder Stimm- noch Wahlrecht.

b) Eintritt, Übertritt, Ausschluss, Austritt

- Art. 14 Anwerber haben das Beitrittsgesuch schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art ihrer Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand. Dieser kann auch eine Probezeit gewähren. Wird die Probezeit nicht bestanden, so kann der Vorstand dem Anwerber die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen verweigern. Bei minderjährigen Anwerbern muss die Beitrittserklärung zusätzlich von der erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden.
- Art. 15 Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann jeweils zum nächsten Vereinsjahr erfolgen. Der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
Bei Erreichung einer Altersgrenze erfolgt der Wechsel in der Art der Mitgliedschaft automatisch ohne Gesuch.
- Art. 16 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet resp. wird nicht zurückerstattet.
- Art. 17 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 18 Neben dem Stimmrecht gem. Art. 7 vorstehend geniessen die Mitglieder alle Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein für die gewählte Art von Mitgliedschaft gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.
- Art. 19 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge pünktlich und in der gem. Beschluss der Generalversammlung geforderten Höhe zu bezahlen, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den Verein in allen Handlungen, ob privat oder als Vereinsmitglied, frei von materiellem oder immateriellem Schaden zu halten. Insbesondere die Reputation des Vereins ist von jedem Mitglied zu schützen.

IV. Finanzierung und Haftung

a) Mittel

Art. 20 Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Subventionen der Gemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

b) Mitgliederbeiträge

Art. 21 Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag) werden jährlich durch die Generalversammlung, jeweils pro Mitgliederkategorie, beschlossen.

Art. 22 Tritt ein Aktivmitglied nach dem Saisonbeginn (Spielbetrieb) dem Verein bei, wird noch ½ des Jahresbeitrages geschuldet. Muss ein Aktivmitglied die RS oder einen militärischen Beförderungsdienst absolvieren, entfällt pro Dienst ½ des Jahresbeitrages. Militärische Durchdiener müssen im entsprechenden Jahr keinen Jahresbeitrag leisten.

Art. 23 Der Mitgliederbeitrag wird auch bei Abwesenheit des Mitgliedes für das jeweilige Vereinsjahr geschuldet, sofern dem Vorstand keine vorgängig eingereichte, schriftliche Mitteilung über die Abwesenheit vorliegt.

Art. 24 Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bis 3 Monate nach Versand der Rechnung noch nicht bezahlt haben, werden automatisch vom Verein ausgeschlossen und für den Transfer (bis zur Begleichung des Mitgliederbeitrages) gesperrt.

Art. 25 Für Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht innert Frist bezahlen können, besteht die Möglichkeit, proaktiv mit dem Vorstand eine Abzahlungsvereinbarung abzuschliessen. Solange die Abzahlungsvereinbarung selbständig eingehalten wird, wird der Ausschluss gem. Art. 24 vorstehend sistiert.

c) Haftung

Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 27 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

V. Geschäftsjahr

Art. 28 Das Vereinsjahr dauert vom 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

VI. Organe des Vereins

Art. 29 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 30 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV findet jährlich jeweils spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) kann durch den Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 31 Zur GV werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der provisorischen Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Treffen Anträge später ein, oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst in einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 32 Die GV hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten Amtdauer: 2 Jahre
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder Amtdauer: 2 Jahre
- Wahl der beiden Revisoren Amtdauer: 1 Jahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands resp. der Mitglieder
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 33 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Mit Ausnahme von Gönnern, Supportern, Passivmitgliedern, Helfern und Alumni und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder mit der Vollendung des 16. Altersjahres stimm- und wahlberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 35 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Art. 36 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

b) Der Vorstand

Art. 37 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 38 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand gehören mindestens an:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Innerhalb dieser drei Funktionen ist eine Ämterkumulation nicht möglich.

Die Position des Präsidenten kann durch ein Präsidium aus mindestens 3 Personen ausgeführt werden. Innerhalb des Präsidiums ist eine Ämterkumulation uneingeschränkt möglich.

Folgende Ämter gehören ebenfalls dem Vorstand an, müssen aber nicht zwingend besetzt sein:

- Vizepräsident
- Sportchef
- J+S Verantwortlicher (sobald dies vom SAFV, vom BASPO oder vom J+S verlangt wird)
- Chef Nachwuchs
- Chef Marketing
- Chef Sponsoring

Ämterkumulation ist möglich. Allen Vorstandsmitgliedern kommt volles Stimm- und Wahlrecht zu. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter, die es besetzt.

Weitere Ämter (z.B. Teammanager, Spieler-Vertreter, Materialwart) können besetzt und die jeweiligen Amtsinhaber zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, diese gehören jedoch nicht dem Vorstand an.

Art. 39 Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Art. 40 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (insb. Erlass von Konzepten, Pflichtenhefte, Reglementen und Weisungen)
- Wahl der Headcoaches
- Besetzung von weiteren Ämtern gem. Art. 41 nachstehend
- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Verein nach aussen

Art. 41 Der Vorstand bestimmt frei über die Einführung und die Besetzung von Ämtern zur Unterstützung des Vorstandes und erstellt deren Pflichtenhefte.

Art. 42 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Art. 43 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 44 Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift (Einzelunterschrift). Der Kassier führt für finanzielle Belange die Einzelunterschrift. Die weiteren Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisoren

Art. 45 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren.
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Abrechnung über besondere Vereinsanlässe, die Buchführung und die Tätigkeit des Kassiers.
Über den Befund erstatten die Revisoren der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VII. Auflösung des Vereins und Liquidation

Art. 46 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Art. 47 Nehmen weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 48 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren durch die Liquidatoren festzulegenden wohltätigen Institution/en gespendet.

VIII. Urheberrechte und Datenschutz

Art. 49 Vereinsmitglieder treten sämtliche Bild-, Ton- und Videorechte honorarfrei an den Verein ab und stimmen einer Veröffentlichung zu. Dies zur Verwendung in Analysetools (Hudl), Medien-/Presse-Mitteilungen (z.B. Match-Berichte mit Foto, Erwähnung der Spielernamen, Statistiken, ...), auf der vereins-eigenen Webseite (z.B. im Roster mit Erwähnung der Spieler-Details, ...) oder in Social Media.

IX. Inkrafttreten

Art. 50 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. November 2020 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen, letztmals am 28. September 2018 revidierten Statuten sowie alle seither gefassten, mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Buchs, 15.01.2022

.....
Roger Bächli, Vize-Präsident

.....
Silas Müller, Aktuar

Anhang I – Ethik Charta im Sport



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPiRiT** of **SPORt**

2015



Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... **for the SPIRIT of SPORT** ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... **for the SPIRIT of SPORT** fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... **for the SPIRIT of SPORT** setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Ittigen
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Magglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch

Gleichbehandlung
Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.